

BVGer C-8033/2015 vom 18. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8033_2015

FR: TAF C-8033/2015 du 18 mai 2017

IT: TAF C-8033/2015 del 18 maggio 2017

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet indes keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG (SR 831.10) sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Durch den angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. September 2015 ist der Beschwerdeführer besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Die Vorinstanz hat den Einspracheentscheid vom 30. September 2015 dem Beschwerdeführer mit normaler Post an die bekannt gegebene Adresse in Z. _____, Neuseeland, geschickt (act. 16), und der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde dem Kurier B. _____ übergeben. Die Eingabe ging gemäss Eingangsstempel bei der ZAK am 28. Oktober 2015 ein. In Berücksichtigung des Postlaufs von der Schweiz nach Neuseeland erweist sich die Beschwerde gestützt auf Art. 60 ATSG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 ATSG demnach als rechtzeitig erhoben. Da die Beschwerde im Übrigen auch knapp formgerecht eingereicht wurde, ist darauf einzutreten (Art. 52 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49

VwVG).

E. 2.2

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. BGE 125 V 193 E. 2; 122 V 157 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen). Die Parteien tragen im Sozialversicherungsverfahren in der Regel insofern eine objektive Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 117 V 261 E. 3b; 115 V 133 E. 8a).

E. 2.3

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Übergangsbestimmungen. In materiellrechtlichen Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3). Demnach ist grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (Einspracheentscheid vom 30. September 2015) eingetretenen Sachverhalt abzustellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen), weshalb die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar sind, die zum damaligen Zeitpunkt Geltung hatten und in der Folge zitiert werden.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer ist japanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Neuseeland. Er lebte von Juli 2013 - Juli 2015 in der Schweiz und entrichtete Beiträge von Juli 2013 - Dezember 2014 an die Schweizerische AHV/IV (act. 21). Zu prüfen ist deshalb die Frage der Anwendbarkeit des am 1. März 2012 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan über die Soziale Sicherheit (im Folgenden: Abkommen; SR 0.831.109.463; AS 2012 1577; vgl. hierzu auch Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan über die Soziale Sicherheit [im Folgenden: Botschaft] BBl 2011 2575).

E. 2.4.1

Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens bezieht sich in Bezug auf die Schweiz auf die Alters- und Hinterlassenen- (AHV), die Invalidenversicherung (IV) sowie die Krankenversicherung (Art. 2 Abs. 2 Bst. a - c). Der persönliche Geltungsbereich bezieht sich unter anderem auf japanische Staatsangehörige (Art. 3 Bst. a Ziff. i). Als "Staatsangehöriger" bestimmt Art. 1 Abs. 1 Bst. b des Abkommens in Bezug auf Japan einen japanischen Staatsangehörigen im Sinne des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit Japans. In Nachachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bestimmt Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des Abkommens, dass unter anderem Personen mit japanischer Staatsangehörigkeit den schweizerischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Die Gleichbehandlung erstreckt sich ferner auch auf Personen mit Wohnsitz im Ausland, da Art. 5 die Zahlung von Leistungen unabhängig vom Wohnsitz garantiert (Grundsatz des Exportes von Versicherungsleistungen). Eine Bestimmung der schweizerischen Rechtsvorschriften, welche den Anspruch auf eine Leistung oder deren Auszahlung allein aufgrund des Wohnsitzes einer Person ausserhalb der Schweiz einschränkt, gilt unter anderem nicht für japanische Staatsangehörige (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1). Dies gilt auch, wenn japanische

Staatsangehörige gewöhnlich ausserhalb der Gebiete beider Vertragsstaaten wohnen (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3). Aufgrund des staatsvertraglich verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes haben japanische Staatsangehörige (Art. 3 Bst. a Ziff. i) in der AHV/IV der Schweiz die gleichen Rechte, wie sie die Gesetzgebung zu diesen beiden Versicherungen (AHV und IV) für schweizerische Staatsangehörige vorsieht. Die Art. 16 - 19 des Abkommens bestätigen dies im Wesentlichen, sehen indes für (das vorliegende Verfahren betreffend die Rückvergütung von Beiträgen nicht interessierende) einzelne Leistungen Besonderheiten vor (vgl. hierzu auch Botschaft S. 2584).

E. 2.4.2

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, richtet sich die Versicherungspflicht einer unselbständig oder selbständig erwerbstätigen Person, die im Gebiet eines Vertragsstaates arbeitet, ausschliesslich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem die unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbsortprinzip; Art. 6). Die Regelung ist nur auf die obligatorische Versicherung - wie die Schweizerische AHV/IV - nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Art. 12). Art. 13 regelt sodann die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten (Anrechnungs- oder Totalisierungsprinzip). Die nach schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei als Versicherungszeiten im japanischen Rentensystem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angerechnet (Art. 13 Abs. 2).

E. 2.5

Der Beschwerdeführer ist ohne Zweifel japanischer Staatsangehöriger und wohnt in Bezug auf das Abkommen in einem Drittstaat (vgl. Passkopie, gültig vom 22.2.2010-22.2.2020 [act. 3.1], Returning Residents's Visa für Neuseeland, ausgestellt am 25.2.2010 [act. 4.2] und Residential Tenancy Agreement, datiert am 9.2.2015 [act. 5]). Wie dargelegt, knüpft das Abkommen an die japanische Staatsangehörigkeit an. In Bezug auf die vorliegende Sachlage findet sich im Abkommen ausserdem keine Sonderregelung für unter das Abkommen fallende Personen, die in einem Drittstaat wohnen; das Abkommen sieht dem gegenüber die Gleichbehandlung nach schweizerischen Rechtsvorschriften der unter das Abkommen fallenden Personen vor, auch wenn sie nicht in einem Vertragsstaat wohnen (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3). Das Abkommen ist demnach im vorliegenden Fall anwendbar.

E. 2.6

Betreffend die Voraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen der schweizerischen AHV/IV sind im Abkommen keine abweichenden Vorschriften auszumachen. Die Frage, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang ein Anspruch auf Leistungen der schweizerischen AHV besteht, bestimmt sich demnach grundsätzlich nach den innerstaatlichen schweizerischen Vorschriften, insbesondere nach dem AHVG, der AHVV (SR 831.101) und der Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV, SR 831.131.12).

E. 2.6.1

Gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG können den Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, die gemäss Art. 5, 6, 8, 10 oder 13 bezahlten Beiträge rückvergütet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Ausmass der Rückvergütung.

E. 2.6.2

Gemäss Art. 1 Abs. 1 RV-AHV können Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihre Hinterlassenen gemäss den nachstehenden Bestimmungen die der Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge zurückfordern, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen. Massgebend ist die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Rückforderung (Art. 1 Abs. 2 RV-AHV).

E. 3

Streitig und im Folgenden zu prüfen ist, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Rückvergütung seiner geleisteten AHV-Beiträge zu Recht verweigert hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er sei zwar japanischer Staatsangehöriger. Allerdings lebe er seit mehr als zwölf Jahren nicht mehr in Japan, weshalb er in Japan keinen Rentenanspruch habe; er habe stattdessen in Neuseeland einen Rentenanspruch, da er seit zehn Jahren in diesem Land lebe. Insgesamt habe er keine Beziehung zu einer japanischen Rentenleistung, deshalb könne er aus seiner Sicht eine Rückvergütung der AHV-Beiträge beantragen, obwohl er japanischer Staatsangehöriger sei (ad B-act. 1).

E. 3.2

Demgegenüber wendet die SAK ein, vorliegend sei das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan, in Kraft seit 1. März 2012, anwendbar, da es sich unter anderem auf japanische Staatsangehörige, wie der Beschwerdeführer, beziehe. Das Gesuch sei nach Inkrafttreten des Abkommens gestellt worden. Da demnach vorliegend ein zwischenstaatliches Abkommen mit dem Heimatland des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 18 Abs. 3 AHVG und Art. 1 Abs. 1 RV-AHV bestehe, könne nach diesem Zeitpunkt grundsätzlich keine Rückvergütung von Beiträgen mehr erfolgen.

E. 3.3

Wie bereits dargelegt wurde, ist das Abkommen auf den Beschwerdeführer als japanischer Staatsangehöriger gemäss Art. 3 Bst. a Ziff. i des Abkommens anwendbar (oben E. 2.5). Da mit dem Heimatstaat des Beschwerdeführers eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, ist die Rückvergütung der geleisteten AHV-Beiträge gemäss Art. 18 Abs. 3 AHVG und Art. 1 RV-AHV ausgeschlossen, zumal das Abkommen für die darunter fallenden Versicherten die Leistungen im Versicherungsfall regelt (s. oben E. 2.4.1), aber keine Rückvergütung von geleisteten Beiträgen vorsieht. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer die weiteren kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen von Art. 1 RV-AHV - Leistung von Beiträgen während mindestens eines Jahres (vgl. act. 21) und keine Begründung eines Rentenanspruchs - erfüllt.

E. 3.4

Soweit der Beschwerdeführer sich auf sein Versicherungsverhältnis zu seinem Heimatstaat beruft, wonach er gestützt auf das japanische Sozialversicherungsrecht nicht rentenberechtigt sei, erweist sich diese Argumentation im vorliegenden Verfahren nicht als massgebend, da hier nur der Anspruch nach anwendbarem Schweizer Sozialversicherungsrecht im Sinne des Abkommens (oben E. 2.2.1 f.) zu beurteilen ist. Da ausserdem die in Frage stehenden Beiträge bereits unter Geltung des am 1. März 2012 in

Kraft getretenen Abkommens geleistet wurden, ebenso wie auch der Rückvergütungsantrag vom Juni 2015 erst nach Inkrafttreten des Abkommens gestellt wurde, sind auch die Übergangs- und Schlussbestimmungen gemäss Art. 28 des Abkommens nicht zu prüfen.

E. 3.5

Der Vollständigkeit halber zu ergänzen bleibt, dass der Beschwerdeführer als Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens (und allenfalls seine Familienangehörigen) gestützt auf die geleisteten Beiträge einen Anspruch auf Leistungen der Schweizerischen AHV/IV im Versicherungsfall (Alter, Hinterlassenschaft, allenfalls Invalidität) gemäss den Regelungen im Abkommen hat, dies unabhängig von seinem Wohnsitz im Versicherungsfall (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Abkommens, oben E. 2.4.1).

E. 3.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Rückvergütung seiner Beiträge zu Recht verweigert hat. Die Beschwerde ist deshalb offensichtlich unbegründet und im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen.

E. 4

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 4.2

Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.